

# Allgemeine Geschäftsbedingungen HAMMERSCHMIED GMBH

## **1 Anwendungsbereich.**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der Hammerschmied GmbH (kurz: HAMMERSCHMIED) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 HAMMERSCHMIED schließt ausschließlich mit anderen Unternehmern Verträge ab. Der KUNDE bestätigt mit dem Vertragsabschluss, dass er ein Unternehmer ist und das abgeschlossene Geschäft zu seinem Unternehmen gehört. Der zwischen HAMMERSCHMIED und dem KUNDEN abgeschlossene Vertrag ist so beiderseitig unternehmensbezogen. Mit Verbrauchern als KUNDEN schließt HAMMERSCHMIED keine Verträge ab.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen HAMMERSCHMIED und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen.

## **2 Leistungen.**

- 2.1 HAMMERSCHMIED erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen, die folgenden Bereichen (Teilleistungen) zugeordnet werden:
  - 2.1.1 Verkauf von neuen Landmaschinen,
  - 2.1.2 Verkauf von gebrauchten Landmaschinen,
  - 2.1.3 Service, Reparatur und Instandhaltung von Landmaschinen,
  - 2.1.4 Verkauf von Ersatzteilen für Landmaschinen.
- 2.2 Darüber hinausgehende im Kostenvoranschlag (Anbot) nicht genannte sonstige Leistungen werden von HAMMERSCHMIED als außerordentliche Leistungen nur erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von HAMMERSCHMIED unterfertigt sind.
- 2.3 HAMMERSCHMIED erbringt die Leistungen während ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit.

## **3 Angebot / Vertrag.**

- 3.1 Von HAMMERSCHMIED gemachte Angebote sowie Angaben in Preislisten und Katalogen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Im Webshop ausgestellte Produkte sind keine Angebote, sondern unverbindliche Einladungen an den KUNDEN ein Kauf- oder sonstiges Vertragsangebot abzugeben. Mündliche oder telefonische Erklärungen von HAMMERSCHMIED sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen/Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von HAMMERSCHMIED schriftlich bestätigt wurden oder HAMMERSCHMIED mit der Erfüllung der Vereinbarung/Bestellung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen HAMMERSCHMIED und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind.
- 3.3 Die in Punkt 2 genannten Leistungen sind teilbar. Teilbar sind auch einzelne Leistungen innerhalb einer Leistungsgruppe (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4). Der KUNDE ist verpflichtet, einzelne Teilleistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4) als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen. HAMMERSCHMIED ist berechtigt, einzelne Teilleistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4) unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen.
- 3.4 Bei Angeboten des KUNDEN ist dieser zumindest 30 Tage an sein Angebot gebunden.

#### **4 Webshop.**

- 4.1 Für die Bestellung im Webshop ist eine Registrierung des KUNDEN auf der Internetseite von HAMMERSCHMIED erforderlich. Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht.
- 4.2 Der KUNDE darf die Registrierung nur im eigenen Namen oder als organschaftlicher Vertreter für die juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft (unter Angabe einer vertretungsbefugten Person als Kontaktperson) vornehmen. Die bei der Registrierung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Der KUNDE ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich. Der KUNDE wird HAMMERSCHMIED Änderungen seiner Daten umgehend schriftlich mitteilen. Der KUNDE bzw. organschaftliche Vertreter muss für den Vertragsabschluss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3 HAMMERSCHMIED ist dazu berechtigt, vom KUNDEN geeignete Nachweise seiner Angaben in der Registrierung zu fordern (Reisepass, Firmenbuchauszug, etc.). HAMMERSCHMIED ist nicht verpflichtet, die angegebenen Daten der KUNDEN auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder allfällige Rechtsverstöße zu überprüfen. Bei Verdacht des Missbrauchs oder einer rechtswidrigen Verwendung der Daten kann HAMMERSCHMIED das Kundenkonto sperren oder löschen.
- 4.4 Der KUNDE ist für die sorgfältige Aufbewahrung und Verwaltung von Benutzername und Passwort allein verantwortlich; er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, das Dritten das unautorisierte Bestellen im Webshop unmöglich wird.
- 4.5 Die Bestellung durch den KUNDEN erfolgt, indem er im Bestellverfahren die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ anklickt. Die danach erstellte automatische E-Mail, mit der der Eingang der Bestellung bestätigt wird, stellt noch keine Annahme des Vertragsangebots dar. Eine Bestellung ist von HAMMERSCHMIED angenommen, wenn er die schriftliche Bestätigung der Bestellung innerhalb von 14 Tagen erklärt oder das Produkt dem KUNDEN zusendet.
- 4.6 Der KUNDE haftet HAMMERSCHMIED verschuldensunabhängig für jede unautorisierte Verwendung des Passworts und hält HAMMERSCHMIED für alle sich daraus ergebenden Nachteile schad- und klaglos. Der KUNDE hat so insbesondere das Entgelt für die unautorisiert bestellten Produkte an HAMMERSCHMIED zu entrichten, selbst wenn die bestellten Produkte nicht dem KUNDEN zukommen.

#### **5 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt.**

- 5.1 Zur Ausführung der Leistung ist HAMMERSCHMIED frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 5.2 Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen bleiben HAMMERSCHMIED vorbehalten und werden vom KUNDEN vorweg ausdrücklich genehmigt. Zumutbar ist die Änderung der Leistungsausführung insbesondere dann, wenn sie für den KUNDEN als qualitativ gleichwertig anzusehen ist.
- 5.3 Stimmt HAMMERSCHMIED einer vom KUNDEN gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich derer eine Leistung vom KUNDEN selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt HAMMERSCHMIED 20 % des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 5.4 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HAMMERSCHMIED. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen. Der KUNDE tritt bei einem (verbotenen) Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherung der Entgeltsforderung von HAMMERSCHMIED alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf an HAMMERSCHMIED ab. Der KUNDE ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf, einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auf die Vorbehaltsware den Dritten auf das Eigentum von HAMMERSCHMIED bzw. die erfolgte Abtretung der Forderungen hinzuweisen. Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen von HAMMERSCHMIED die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug ist HAMMERSCHMIED berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass diese Rücknahme einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

## **6 Leistungsfristen, Annahme, Gefahrenübergang.**

- 6.1 Fertigstellungstermine, Lieferfristen und Übergabetermine sind für HAMMERSCHMIED nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und HAMMERSCHMIED zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Fertigstellung die schriftliche Anzeige des KUNDEN zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung geschaffen sind.
- 6.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von HAMMERSCHMIED zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, Mangel an Betriebsstoffen, Ausfall von Fertigungsanlagen, Lockdown, Pandemie, etc.), werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten eintreten. Dauern diese Umstände länger als drei Monate an, hat HAMMERSCHMIED das Recht vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind in diesem Fall ausgeschlossen. HAMMERSCHMIED und der KUNDE haben ohne Schadenersatzverpflichtung das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.
- 6.3 Ist die Verzögerung der Leistungsausführung dem KUNDEN zuzurechnen, hat er die auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, zu tragen.
- 6.4 Der KUNDE hat die Ware bei der Übergabe zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich des Zustands, der Qualität und der Menge. Der KUNDE hat Beschädigungen oder Fehlbestände (Minderlieferung) unmittelbar auf dem Lieferschein anzuführen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der KUNDE ist verpflichtet, die Minderlieferung als (teilweise) Erfüllung des Vertrages anzunehmen. Wenn der KUNDE keine Anmerkungen über den Zustand, die Qualität und/oder die Vollständigkeit der Ware auf dem Lieferschein anführt, gilt die Ware als vollständig und ordnungsgemäß übergeben.
- 6.5 Bei einem Annahmeverzug schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vereinbarten Entgelts für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist mit 50 % des vereinbarten Entgelts beschränkt. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der erhöhten Lager- und Logistikkosten. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 6.6 Kann die Ware dem KUNDEN zum vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin ohne Verschulden von HAMMERSCHMIED nicht übergeben werden, so schuldet der KUNDE die durch den frustrierten Zustellungsversuch angelaufenen Kosten des Transports sowie des Rücktransports. HAMMERSCHMIED ist berechtigt, dem KUNDEN den Termin eines zweiten Zustellversuchs einseitig festzusetzen. Sofern auch dieser frustriert bleibt, ist HAMMERSCHMIED berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzulösen und der KUNDE haftet gegenüber HAMMERSCHMIED für den entstandenen Schaden.
- 6.7 Bei einer Lieferung durch HAMMERSCHMIED, erfolgt diese bis zur nächsten befahrbaren Straße. Das Abladen sowie der Transport vom Lieferort zur Verwendungsstelle erfolgen durch den KUNDEN.
- 6.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht (auch bei einer Versendung durch HAMMERSCHMIED) mit dem Verlassen der Ware vom Werk oder Lager, spätestens mit Annahmeverzug auf den KUNDEN über.

## **7 Mitwirkungspflichten.**

- 7.1 Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken.
- 7.2 Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten,

welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art sowie die Leistungen entgegenzunehmen.

- 7.3 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 7.4 Der KUNDE hat die Voraussetzungen für eine Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu schaffen bzw. sicherzustellen und die Übernahme der jeweils angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der KUNDE auf seine Kosten zu veranlassen.
- 7.5 Wenn der KUNDE seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann HAMMERSCHMIED wahlweise – jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – die dem KUNDEN obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des KUNDEN selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt HAMMERSCHMIED das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
- 7.6 Der KUNDE haftet für Mehrkosten, die aus der Beistellung ungeeigneter bzw. zu spät beigestellter oder nicht in ausreichender Anzahl beigestellter Hilfskräfte entstehen.

## **8 Preis, Urheberrecht.**

- 8.1 Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kaufpreis, Pauschalpreis oder ein Kostenvoranschlag zugrunde. Pauschalisiert sind Preise nur, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“).
- 8.2 Alle von HAMMERSCHMIED angegebenen Preise verstehen sich ab dem nächsten Werk oder Lager (ex „works“) und exklusive Umsatzsteuer, ohne Montage-, Versand- und Verpackungskosten. Sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben, Steuern, Spesen, Zölle, Versand- und Verpackungskosten trägt der KUNDE.
- 8.3 Müssen Leistungen von HAMMERSCHMIED außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 8.4 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlages ein Vertragsverhältnis zustande kommt. Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 8.5 HAMMERSCHMIED wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15 % unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag – unter Abgeltung des bisherigen Aufwands – zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15 % der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.
- 8.6 Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von HAMMERSCHMIED und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.

## **9 Preisveränderungen.**

- 9.1 Wird ein Angebot derart verspätet vom KUNDEN angenommen, dass die Leistungsausführung später als ein Monat nach der Angebotsstellung erfolgen soll, ist HAMMERSCHMIED berechtigt, die dem Angebot zugrundeliegenden Preise entsprechend der Veränderung der Lohnkosten oder Veränderung der Kosten für Material, Waren, Energie, Rohstoffe, Transporte und dergleichen im Ausmaß der Veränderung zu erhöhen bzw. zu verringern.
- 9.2 Verzögert sich die Leistungserbringung um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils erbrachten Leistungen abzurechnen.
- 9.3 Bei Vertragsverhältnissen, die eine wiederkehrende Leistung von HAMMERSCHMIED zum Gegenstand haben (Dauerschuldverhältnis) ist der vereinbarte Preis wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an

seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die bei Vertragsabschluss verlautbarte Indexzahl. Der Preis erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2020 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis ausschließlich 2 % unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 2 % überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Veränderungen des Preises wird HAMMERSCHMIED dem KUNDEN jeweils schriftlich bekannt geben. Der KUNDE ist zur Bezahlung des erhöhten Preises ab der Bekanntgabe verpflichtet.

## **10 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit.**

- 10.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis vom KUNDEN im Voraus (vor der Lieferung bzw. Übergabe) zu zahlen. HAMMERSCHMIED ist in allen Fällen berechtigt, bei Vertragsabschluss bis zu 50 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung und das offene Restentgelt vor der Lieferung bzw. Übergabe an den KUNDEN zu verlangen. Bei vereinbarten Teilzahlungen hat der KUNDE über Verlangen von HAMMERSCHMIED nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 10.2 Das Entgelt ist (vorbehaltlich anderer Vereinbarungen) durch den KUNDEN zur Zahlung fällig, sobald HAMMERSCHMIED dem KUNDEN eine Rechnung über die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen übermittelt hat. Das Entgelt ist durch Überweisung zu entrichten. Eine allfällige Annahme von Scheck und Wechsel durch HAMMERSCHMIED erfolgt ausschließlich zahlungshalber; die daraus entstehenden Spesen trägt der KUNDE. HAMMERSCHMIED gewährt dem KUNDEN (mangels anderslautender Vereinbarung) kein Skonto. Die rechtsgrundlose Verweigerung der Übernahme der vereinbarten Leistung durch den KUNDEN lässt die Fälligkeit des Entgelts unberührt.
- 10.3 Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser
- gesetzliche Verzugszinsen vom offenen Betrag der Rechnung,
  - im Falle einer höheren Zinsbelastung von HAMMERSCHMIED durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
  - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung.
- 10.4 Von HAMMERSCHMIED gewährte Preisnachlässe (Rabatte, etc.) begründen keinen Anspruch des KUNDEN auf gleiche oder ähnliche Preisnachlässe bei künftigen Vertragsabschlüssen.
- 10.5 Bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN (auch mit einer Teil- oder Ratenzahlung) verfallen alle allfällig gewährten Preisnachlässe (Rabatte, Jahresbonifikationen, etc.). HAMMERSCHMIED ist bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN dazu berechtigt, von allen mit dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus allen offenen Vertragsverhältnissen für die Dauer des Zahlungsverzuges zu verweigern.
- 10.6 Die Aufrechnung von (auch konnexen) Forderungen des KUNDEN mit solchen von HAMMERSCHMIED ist ausgeschlossen.
- 10.7 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.
- 10.8 HAMMERSCHMIED ist berechtigt, Zahlungen des KUNDEN – auch mit bestimmter Widmung – zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die zuerst fällig gewordene Schuld anzurechnen.
- 10.9 Der KUNDE erklärt seine Zustimmung, dass Rechnungen und Mahnungen von HAMMERSCHMIED per E-Mail versendet werden können.
- 10.10 Eine dem KUNDEN übermittelte Rechnung gilt als genehmigt und konstitutiv anerkannt, wenn und soweit der KUNDE nicht binnen vier Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.

## **11 Stornierung, Rückgabe Ersatzteile.**

- 11.1 Tritt der KUNDE ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgelts. Die Vertragsstrafe

dient der Abgeltung der mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten sowie dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. HAMMERSCHMIED kann statt der Vertragsstrafe und dem Ersatz des weiteren Schadens die Erfüllung des Vertrages verlangen (Wahlrecht).

- 11.2 Der KUNDE hat für gekaufte mangelfreie Waren kein Rückgaberecht. Wenn sich HAMMERSCHMIED dennoch bei Ersatzteilen freiwillig und ohne Rechtspflicht zur Rückgabe eines Ersatzteils einverstanden erklärt, verrechnet HAMMERSCHMIED dem KUNDEN ein angemessenes Entgelt für die Wiedereinlagerung. Die Höhe des Entgelts hängt vom Kaufpreis und vom Alter des Ersatzteils ab.

## **12 Gewährleistung, Schadenersatz.**

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an bzw. mit der Übernahme der erbrachten Leistung von HAMMERSCHMIED durch den KUNDEN bzw. im Fall deren Unterbleibens aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN spätestens bei Rechnungslegung; sollte der KUNDE bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 12.2 Teile der erbrachten Leistungen von HAMMERSCHMIED die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen. Der KUNDE kann bei einer teilweisen Mangelhaftigkeit lediglich den Entgeltteil, der auf die mangelhafte Leistung (Ware) entfällt, zurückbehalten.
- 12.3 Der KUNDE hat jede weitere Nutzung der mangelhaften Leistung einzustellen, durch welchen ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert wird.
- 12.4 Gewährleistungsansprüche des KUNDEN entfallen, wenn er oder Dritte an den erbrachten Leistungen (Punkt 2) Reparaturen, Reinigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornehmen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Verschleißteile sowie für Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung oder Montage, außergewöhnliche Beanspruchung und außergewöhnlich lange Benutzung, ungenügende Instandhaltung, äußere Einflüsse (Witterung, etc.) normale Abnutzung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder von HAMMERSCHMIED empfohlener Zusatzeinrichtungen, Zubehörteilen, Verbrauchsteilen, auf Datenübertragungseinrichtungen und deren Zuleitungen, sowie auf gewaltsame Zerstörung, Unfall, vermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; Mängel müssen vom KUNDEN binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden. Unterlässt der KUNDE die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 12.6 HAMMERSCHMIED behält sich das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Wählt HAMMERSCHMIED die Verbesserung, hat er zumindest zwei Verbesserungsversuche, bis der KUNDE andere Ansprüche geltend machen kann. Behebungen eines vom KUNDEN behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar. Die Verbesserung des Mangels hat an der Geschäftsanschrift von HAMMERSCHMIED zu erfolgen. Der KUNDE ist bei einer Verbesserung verpflichtet, die Sache HAMMERSCHMIED an seiner Geschäftsanschrift zu übergeben. Wenn eine Verbesserung an der Geschäftsanschrift von HAMMERSCHMIED nicht möglich oder nicht tunlich sein sollte, hat HAMMERSCHMIED bei einer (freiwillig vorgenommenen) Verbesserung vor Ort Anspruch auf Ersatz des

- gesetzlichen Kilomergeldes. Wenn die Verbesserung – auf Verlangen des KUNDEN – am Wochenende, einem gesetzlichen Feiertag oder zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfinden soll, hat der KUNDE die dadurch anfallenden Mehrkosten, insbesondere die höheren Lohnkosten, zu ersetzen.
- 12.7 Das Vorliegen eines Mangels hat der KUNDE zu beweisen. Die Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Sind Mängelbehauptungen des KUNDEN unberechtigt, ist er verpflichtet, HAMMERSCHMIED den entstandenen Aufwand für die Feststellung der Mängelfreiheit angemessen zu ersetzen.
- 12.8 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden des KUNDEN werden ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von HAMMERSCHMIED ist bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe des vereinbarten Nettoentgelts der erbrachten Leistung beschränkt.
- 12.9 Die Ersatzpflicht von HAMMERSCHMIED für Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden und dem entgangenen Gewinn (Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, etc.) des KUNDEN werden ausgeschlossen.
- 12.10 Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt HAMMERSCHMIED keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; HAMMERSCHMIED übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung. HAMMERSCHMIED übernimmt für Hilfskräfte des KUNDEN keine Haftung.
- 12.11 Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der KUNDE zu beweisen.
- 12.12 Schadenersatzansprüche des KUNDEN verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung.
- 12.13 Die von HAMMERSCHMIED verkauften Produkte bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung (insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise) erwartet werden kann. HAMMERSCHMIED ist kein Hersteller des Produkts im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Rückgriffsansprüche des KUNDEN nach § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen.
- 12.14 Der KUNDE hat die Kosten für eine Schadensfeststellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht von HAMMERSCHMIED ersetzt verlangen.
- 12.15 Das Recht des KUNDEN, den Vertrag wegen eines Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über der Hälfte anzufechten, wird ausgeschlossen.

### **13 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.**

- 13.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von HAMMERSCHMIED in 2013 Göllersdorf, Hammerschmiedstraße 1.
- 13.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 13.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen HAMMERSCHMIED und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von HAMMERSCHMIED sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.